Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag

I. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise abgegeben:

1.	Schreiben vom 15.10.2024	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Postfach 28 20 89018 Ulm	**Stellungnahme** 1 **Anregungen** 1.1 **Bauen, Brand- und Katastrophenschutz** **Brandschutz** 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. 1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. 1.1.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen. 1.1.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. 1.1.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.	Kenntnisnahme. Die umsetzungsbezogenen Hinweise 1.1.1 – 1.1.5 werden in den Unterlagen aufgenommen, sie betreffen die verbindliche Bauleitplanung und insbesondere die Genehmigungs-/ Umsetzungsplanung.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Hinweise	
			1.2 **Straßen** 1.2.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von der Kreisstraße K 7321 werden nicht berührt.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
			1.3 **Ländlicher Raum, Kreisentwicklung** 1.3.1 Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächensolaranlagen geschaffen werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
			1.4 **Forst, Naturschutz** Naturschutz 1.4.1 Die Änderung bezieht sich auf den Bebauungsplan „Freiflächen-Solaranlage Spielberg“ auf Flurstück Nr. 92 südlich von Vorderdenkental vom Mai 2024, zu der die UNB Stellung genommen hat. Zu dem vorliegenden Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB bestehen keine Bedenken, wenn die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. Schriftlicher Teil Bebauungsplan), sowie die im Umweltbericht mit GOP aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, Maßnahmen des Artenschutzes, eingehalten und durchgeführt werden.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
			1.5 **Landwirtschaft** 1.5.1 Durch die geplante Flächenausweisung zur Sonderbaufläche FF-Solar auf dem Flurstück Nr. 92 Gemarkung Westerstetten, werden ca. 6,0 ha landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Fläche wird für mind. 30 Jahre umgewidmet und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg (2011) werden die Flächen der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Entspre-	Mit dem Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wurden den Belangen der Energieversorgung aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesse Vorrang eingeräumt. Auf der Gemarkung gibt es überwiegend Flächen hoher Bodengüte.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			chend den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, handelt es sich um Flächen mittlerer Bodenqualität, welche von Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben sollten.	
			1.5.2 Durch die Bewirtschaftung, der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen. Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten.	Kenntnisnahme. Hinweise werden in den Unterlagen aufgenommen.
			1.6 **Umwelt- und Arbeitsschutz** Boden- und Grundwasserschutz 1.6.1 Der geplante Solarpark liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes „Donauried – Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 16. April 2015 sind einzuhalten.	Hinweis erfolgt bereits in den Unterlagen.
			1.6.2 Beim Bebauungsplanverfahren ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.	Berücksichtigung auf den nachfolgenden Planungsebenen.
			1.7 **Flurneuordnung** 1.7.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme.
2.	Schreiben vom 14.10.2024	Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen	**I. Belange der Raumordnung** Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind. Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt wurden mehrere großflächige Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird um Überprüfung des Bedarfs für die Freiflächen-PV-Anlage am gewünschten Standort gebeten. **II. Belange der Landwirtschaft**	
			Die Planung sieht auf ca. 6 ha landwirtschaftlicher Fläche eine Freilächen-PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden 5,6 ha landwirtschaftliche Ackerfläche umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft, zumindest während der Nutzungsdauer nicht zur Verfügung. Es handelt sich dabei um Flächen der Vorbehaltsflur I und damit Flächen der zweithöchsten Wertstufe. Dies sind landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	Für die folgenden Flächen für Freiflächensolaranlagen gilt bezüglich der landwirtschaftlichen Belange: Mit der Nutzung für Freiflächensolaranlagen werden die Flächen weder dauerhaft noch unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen. Der Eingriff bzw. die Veränderung des Bodens bleibt auf ein Minimum reduziert.
			Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Flächen für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden sollen, wobei beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden und eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen verhindert werden soll. Das Flächenziel für den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen dürfte bezogen auf die Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt bereits deutlich erfüllt sein, da hierfür bezogen auf die Bodenfläche insgesamt, knapp 12 ha Freiflächen-PV-Anlagen ausreichend sind, uns jedoch Planungen für über 30 ha vorliegen. Somit	Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat der

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			werden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt durch den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen landwirtschaftlich bedeutsame Flächen übermäßig beansprucht, da die Planungen nahezu ausnahmslos auf Flächen der Vorbehaltsfluren erfolgen, bei denen es sich wie oben dargestellt, um für das Gemeindegebiet landwirtschaftlich bedeutsame Flächen handelt. Wenn der Ausbau über den in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgehen soll, kann dies unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur auf Standorten erfolgen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.	Gebietsausweisung gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 12. FNP-Änderung den Vorrang eingeräumt.
			III. Belange des Naturschutzes	
			Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt. Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
			IV. Belange des Klimaschutzes	
			Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des	Den Ausführungen entsprechen die Ziele und Planungsinhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft. Die Verwaltungsgemeinschaft wertet den Beitrag zur Energiewende durch planungsrechtliche Bereitstellung entsprechender Flächen, deren Umsetzung

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere	durch lokale Akteure absehbar ist, hoch und hat den Gebietsausweisungen gegenüber anderen Belangen im Rahmen der 12. FNP-Änderung daher teilweise den Vorrang eingeräumt. Dies sieht die Verwaltungsgemeinschaft als kommunalen Beitrag der Energiewende und Energiesicherheit und entspricht den Erläuterungen unter Ziffer (5): *Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.*

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
3.	Schreiben vom 01.10.2024	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 79095 Freiburg i. Br.	**1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 <u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-	 Kenntnisnahme. Hinweis bereits in den Unterlagen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.	
			2. Angewandte Geologie	
			Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme; dies sind allgemeine Hinweise für die verbindliche Bauleitplanung und Umsetzung.
			2.1 <u>Ingenieurgeologie</u>	
			Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Spielberg“ mit Schreiben vom 04.04.2023 (Az. 2511 // 23-01002) zum Planungsbereich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.	Kenntnisnahme.
			2.2 <u>Hydrogeologie</u>	
			Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Donauried-	Kenntnisnahme. Hinweis/Erläuterungen sind bereits in Textunterlagen enthalten.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart (LUBW-Nr.: 425 001) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. 2.3 <u>Geothermie</u>	
			Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u>	Kenntnisnahme. Keine Relevanz für vorliegendes Verfahren.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Zementrohstoffen (Zementmergel-Formation, Vorkommensnr. L 7524-53, Bearbeitungsstand: 2000). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen. **3. Landesbergdirektion** 3.1 <u>Bergbau</u>	Kenntnisnahme. Hinweis/Erläuterungen sind bereits in Textunterlagen enthalten.
			Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Kenntnisnahme.
			Allgemeine Hinweise	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. **Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet** Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
4.	Schreiben vom 09.09.2024	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 84.2 - Inventarisation, Planungsberatung Dienstsitz: Alexanderstraße 48 72072 Tübingen	... vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege an oben genanntem Verfahren. Kulturdenkmale sind dadurch nicht betroffen; In unserer Stellungnahme werden keine Bedenken geäußert. Wir bitten jedoch um die Übernahme des Hinweises auf die §§ 20, 27 DSchG in die Planunterlagen des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme. Keine Bedenken, Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan. Hinweis wird in den Unterlagen zum FNP aufgenommen.
5.	Schreiben vom 01.10.2024	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm	regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
6.	Schreiben vom 02.10.2024	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
7.	Schreiben vom 01.10.2024	Netze BW GmbH Postfach 12 55 88396 Biberach	Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
8.	Schreiben vom 10.10.2024	SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm	Mitteilung, dass seitens der SWU-Unternehmensgruppe - zu o. g. Angelegenheit - keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.
9.	Schreiben vom 13.09.2024	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen **(gilt nur für rot markierten Bereich)** nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Dornstadt liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme. Die Änderung bezieht sich auf den festgelegten Abgrenzungsbereich; hier keine Betroffenheit.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			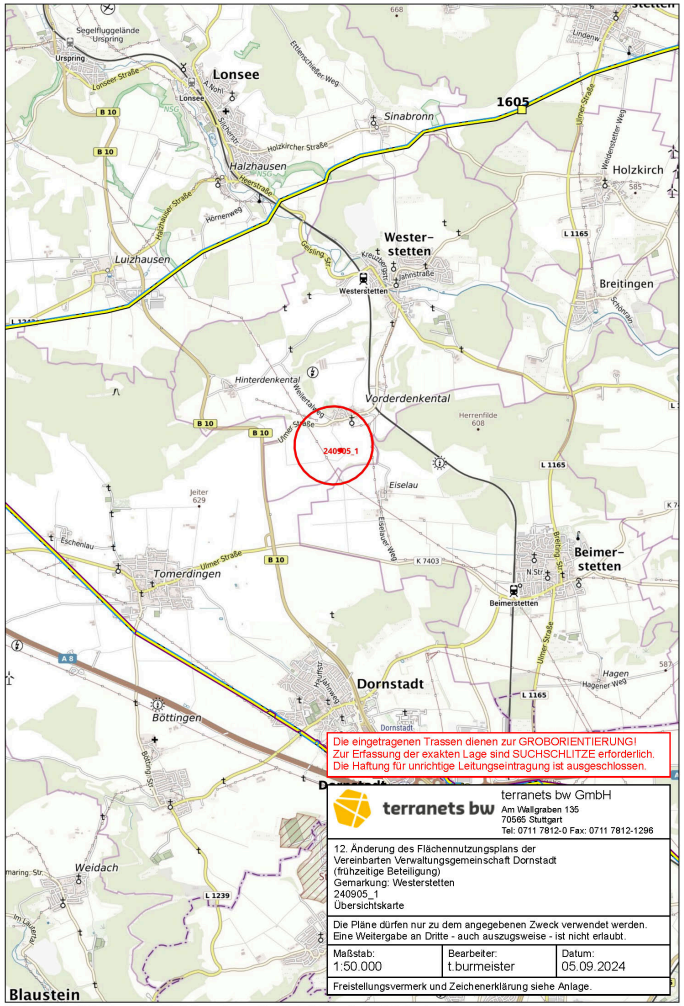 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
			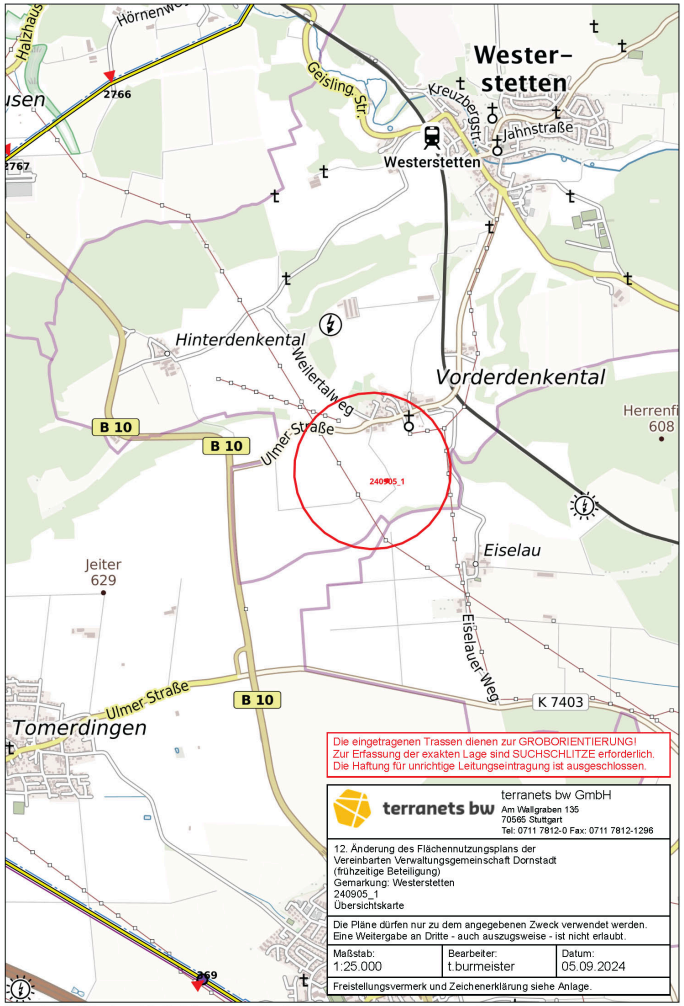	

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag
10.	Schreiben vom 16.09.2024	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart	Wir teilen Ihnen kurz mit, dass in dem von Ihnen geplanten Bereich sich Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb befinden. Die Bestandspläne habe ich oben zur Kenntnisnahme angehängt. Bitte beachten Sie, dass im Schutzstreifenbereich in Höhe von 2 m links und rechts der Leitungsachse unserer Anlagen keine Überbauung stattfinden darf. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich bleiben. 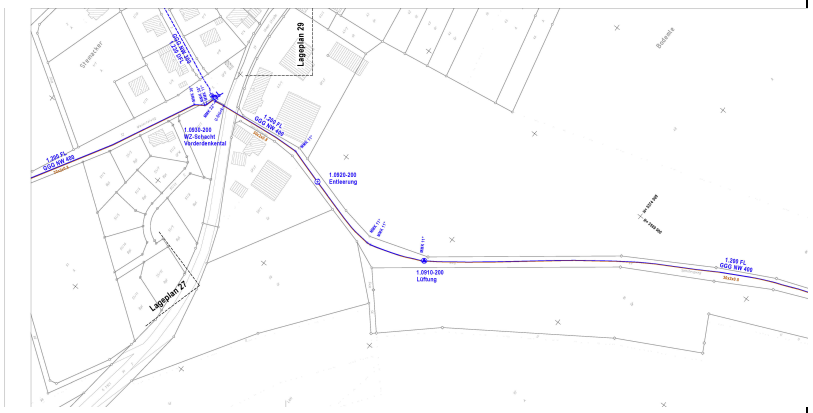 	Kenntnisnahme. Hinweis wird in den Unterlagen aufgenommen; die Leitungstrasse ist nach Plandarstellung jedoch außerhalb des Planänderungsbereichs.
11.	Schreiben vom 05.09.2024	Verwaltungsverband Langenau Kuftenstraße 19 89129 Langenau	Der Verwaltungsverband Langenau hat keine Einwände zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes „12. Änderung – Freiflächen-Solaranlage in Westerstetten“. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme. Keine Anregungen oder Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden / TöB	Anregung	Abwägungsvorschlag

II. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen

aufgestellt:
Stuttgart, den 14.04.2025
Studio Stadtlandschaften GmbH